



Bereich Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Az: 33 / 58
Datum: 17.09.2014

2014/298
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für laufende Hilfen Asylbewerber

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

Der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von **125.000 Euro** bei der Buchungsstelle 31.04.533805 – lfd. Hilfen Asylbewerber Typ A – wird zugestimmt.

Die Deckung der Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung erfolgt aus Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 11.11.543920 – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 14.000 Euro und bei der Buchungsstelle 61.01.551810 – Zinsen für Kassenkredite in Höhe von 111.000 Euro. Die Deckung der korrespondierenden Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen bei der Buchungsstelle 11.11.743920 und 61.01.751810 Auszahlung für Zinsen Kassenkredite.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 11.07.2014, siehe Vorlage Nr. 2014/188, Ratssitzung 18.09.2014 - TOP 19, wurden bei der Buchungsstelle 31.04.533805 – lfd. Hilfen für Asylbewerber Typ A – zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 170.000 Euro bereitgestellt. Die seitdem weiter steigende Zahl der Zuweisung von Asylbewerbern, führt zu einem erheblichen Mehrbedarf bei der Buchungsstelle 31.04.533805 – lfd. Hilfen für Asylbewerber Typ A. Zwischen Juli und September 2014 ist die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber um weitere 23 Personen (16 Prozent) gestiegen. Laut Monatsstatistik für August 2014 vom 02.09.2014 der für die Verteilung von Asylbewerbern auf die Kommunen zuständige Bezirksregierung Arnsberg, ist das Aufnahmesoll momentan nur zu 91,29 Prozent erfüllt, so dass aktuell 17 weitere Personen zugewiesen werden. Der Haushaltsansatz der Buchungsstelle muss nunmehr um weitere 125.000 Euro, somit insgesamt 295.000 Euro verstärkt werden.

Deckungsmittel in Höhe von 125.000 Euro stehen bei den Buchungsstellen 11.11.543920 Sachverständigen- und Gerichtskosten in Höhe von 14.000 Euro und 61.01.551810 Zinsen für Kassenkredite in Höhe von 111.000 Euro zur Verfügung.

Über die Bereitstellung der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel muss im vorliegenden Fall der Rat der Stadt Castrop-Rauxel entscheiden, da Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 Euro als erheblich anzusehen sind und damit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Beteiligte Bereiche	20			
Kurzzeichen				

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	125.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	125.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 11.11.543920 – 14.000 Euro
61.01.551810 – 111.000 Euro
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2014	2015	2016	2017	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	125.000 €	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	125.000 €	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.